

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 11 (1923)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich · Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter A.-G., Olten · Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Oktober 1923

Nr. 10

11. Jahrgang

Mitteilungen

aus der Sitzung des Verbandsvorstandes
vom 9./10. Oktober 1923.

*

1. Die neugegründeten Darlehenskassen Güttingen (Thurg.) und Sattel (Schwyz) werden in den Verband aufgenommen.
2. Die Monatsbilanz der Zentralkasse per 30. Sept. wird besprochen, von der Stabilität der Bilanzsumme Notiz genommen und an der Erhöhung des Rt. Rt. Gläubigerzinsfußes auf 4 % für das vierte Quartal 1923 festgehalten, die entsprechende Erhöhung des Schuldnerzinsfußes von $4\frac{3}{4}$ % auf 5 % jedoch noch zurückgestellt.
3. Neun wohlbegründeten Gesuchen um vorübergehende Spezialkredite wird nach einlässlicher Beratung entsprochen.
Auf das Gesuch der polnischen Landeszentralkasse, um Gewährung eines Vorschusses von 2—3 Millionen Schweizerfranken wird aus prinzipiellen Gründen nicht näher eingetreten.
4. Nachdem ein gleichlautender Beschluß des Aufsichtsrates bereits vorausgegangen ist, wird der Anschluß an die stadt-st. gallische Pensionstasse für das Personal des Verbandsbureaus beschlossen.
5. Das Vorstandspräsidium berichtet über die am 10. Juli durch eine Zweier-Delegation des Vorstandes vorgenommene Teilrevision bei der Verbandskasse, die in allen Teilen ein vollständig befriedigendes Resultat ergab. Es wurden u. a. geprüft: Kassa, Portfeuille und Effekten, sowie die Belege der Journale vom Monat Juni 1923.
6. Es werden Anordnungen für die auf Ende November/Anfangs Dezember einzuberufende Konferenz der Unterverbandspräsidenten getroffen und prov. Luzern als Konferenzort in Aussicht genommen. Die Sitzung wird an einem Montag stattfinden.
7. Eine Reihe von Revisionsprotokollen wird einlässlich besprochen. In Verwertung gemachter Erfahrungen wird grundsätzlich beschlossen, anlässlich der Revisionen bei den angeschlossenen Kassen darauf zu dringen, daß bei großen Bürgschaftsengagements (besonders gegenüber industriellen Unternehmen) die am Geschäfte mitinteressierten Bürgen zu teilweiser Beibringung von Realgarantien verpflichtet werden.

St. Gallen, den 12. Oktober 1923.

Der Protokollführer: Heuberger.

Ein modernes Steuergesetz.

Zu den unbeliebtesten Vorlagen, die eine gesetzgebende Behörde gegenwärtig ihrem Souverän unterbreiten kann, gehören unstreitig die Steuergesetze. Nur selten kommt eines unter Dach und mancher kantonale Finanzchef sieht mit Sorge in die Zukunft. Trotz allen Sparmaßnahmen und weitgehendster Ausnützung der indirekten Quellen will das Budget einfach nicht ins Gleichgewicht kommen, sodaß schließlich doch nur die Revision der bestehenden Gesetze im Sinne einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse in Frage kommen kann. Wie sich die Hüter der Staatsfinanzen, der doch auch für alle möglichen Subventionen begrüßt wird, um Mehreinnahmen bemühen so trachtet das Volk, welches die Auswirkung am eigenen Portemonnaie spürt

darnach, eine Vorlage serviert zu erhalten, die zwar der Geldentwertung Rechnung trägt, aber doch billige Rücksichtnahme walten läßt und vor allem den heutigen Rechtsgrundsätzen nicht widerspricht. Sind diese Faktoren vorhanden, so wird auch das Vertrauen wieder zurückkehren, die prinzipielle Verneinungsjucht weichen und dem Staat die lebensnotwendige fiskalische Unterstützung nicht weiter vorenthalten werden. Das Volk wird sich wieder mehr bewußt werden, daß nur ein Staat mit geordneten Finanzen in der Lage ist, die Existenz des Einzelindividuums wirksam zu fördern und zu unterstützen und der Art, auf dem man sitzt, nicht abgefäht werden darf. Daß vielfach die Volksabstimmung mit dem Entscheid im Parlament schlecht harmoniert, darf bei Steuerfragen nicht allzuehr auf das Konto der zwischen Volk und Führer vorhandenen Kluft gebucht werden. Der „Führer“ macht ja heutzutage manchmal dem „Geführten“ Platz und doch tritt die Dissonanz in Steuerfragen offen zu Tage.

Ein neuzeitliches Steuergesetz, das unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf die Tragkraft des Souveräns zu stande kam und dem unter eigenartigen Verhältnissen Rechtskraft verliehen worden ist, bildet dasjenige das Kantons Luzern, das am 1. Januar 1924 in Kraft treten wird.

Im September 1922 hat der Große Rat das Gesetz fast einstimmig angenommen und dem Regierungsrat — vorbehaltlich einer Volksabstimmung — zum Vollzug übermacht. Mit dem Widerwillen gegen jede, besonders aber gegen eine Steuergesetzvorlage rechnend, wurde mit Erfolg das Referendum ergriffen und am 28. Januar 1923 ergab die Volksabstimmung bei 27,532 Stimmdenden und 27,339 gültigen Stimmen 13,651 Ja und 13,688 Nein, also 37 mehr Nein. Nach § 39 der luzernischen Staatsverfassung bedarf es aber zur Verwerfung eines Gesetzes der absoluten Mehrheit der Stimmdenden. Regierungsrat und Großer Rat stellten demnach fest, daß das Gesetz angenommen sei, was auch das Bundesgericht, an das die Gesetzesgegner rekurierten, bestätigte.

Mehr als dieser § 39 jedoch, interessieren uns einzelne Bestimmungen des Gesetzes selbst, die für die Landwirtschaft und das Gewerbe, besonders aber für die Genossenschaften und damit für unsere Raiffeisenkassen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sinsichtlich der Vermögenssteuer bestimmt Art. 12, daß landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäulichkeiten nach dem Ertragswerte unter billiger Berücksichtigung des durch Lage und andere Verhältnisse bedingten Verkehrswertes zu schätzen sind. Andere Grundstücke und Gebäulichkeiten werden nach billigem Verkehrswert taxiert. Bei industriellen, gewerblichen und andern Gebäuden, welche einer besondern Entwertung ausgesetzt sind, können innerhalb der Schätzungsperiode angemessene Abschreibungen gemacht werden. Art. 13 läßt den Hausrat bis Fr. 10,000 steuerfrei. Wenn das tote landwirtschaftliche Inventar und die gewerblichen Werkzeuge den Versicherungswert von Fr. 10,000 übersteigen, so sind sie zu 50 Prozent des Versicherungswertes zu versteuern. Vieh- und Pferdebestände sind nach dem Mittel- des Verkehrs- und Nutzwertes zu schätzen. Die einfache jährliche Vermögenssteuer beträgt für Privatpersonen bis Fr. 20,000 Fr. 1.50 pro tausend, bei juristischen Personen Fr. 1.— pro tausend. Bei den juristischen Personen besteht eine reinliche Scheidung zwischen Aktiengesellschaften, Erwerbigenossenschaften (zumeist Pseudogenossenschaften, d. Red.) und eigentlichen (echten) Genossenschaften. Erwerbigenossenschaften, die den Gewinn vorwiegend nach den Vermögensanteilen ihrer Mitglieder verteilen und eine weitergehende Haftpflicht derselben ausschließen, werden wie Recht

und billig, wie Aktiengesellschaften besteuert. Die andern Genossenschaften aber, welche auf Selbsthilfe beruhen, versteuern den Reinertrag nach den für das Einkommen natürlicher Personen geltenden Grundsätzen. Rabatte, Diskonti und Rückvergütungen an die Mitglieder und Kunden, soweit sie 4 Prozent der rückvergütungsberechtigten Bezüge nicht übersteigen, können vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Jahresbeiträge und ähnliche Einzahlungen von Mitgliedern, sowie Einnahmen, welche die Genossenschaften nicht aus dem Betrieb herauswirtschaften, bilden nicht Bestandteile des steuerbaren Reingewinnes. Als steuerbares Vermögen gilt das nach den für natürliche Personen aufgestellten Grundsätzen bewertete Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei Vermögensanteile der Mitglieder als Schulden in Abzug gebracht werden dürfen.

Damit haben wir endlich einmal ein Steuergesetz, das die Geschäftsanteile der Selbsthilfe-Genossenschaften als Schulden taxiert, was sie auch sind. Diese prinzipiell absolut richtige Vorschrift ist bis jetzt noch in keinem der neuern Steuergesetze verwirklicht worden. Tatsächlich stellen z. B. die G. A. bei den Raiffeisenkassen lediglich Spareinlagen mit erweiterter Kündigungsfrist dar. Wir können nur wünschen, daß, nachdem im Kanton Luzern die erste Bresche in das falsche System der Anteilsscheinbesteuerung geschlagen worden ist, in weiteren Kantonen diese gerechte Forderung sich durchsetzen läßt.

Im weiteren ist noch zu erwähnen, daß Art. 23 die Steuern ausdrücklich als Unkosten bezeichnet, die im Gegensatz zu vereinzelter Praxis vom Reingewinn in Abzug gebracht werden dürfen.

Sache der Unterverbände wird es nun sein, bei Schaffung neuer Steuergesetze beizeiten aufzustehen und dahin zu wirken, daß succ. überall der auf den Charakter der echten Genossenschaft Rücksicht nehmende Standpunkt des luzernischen Gesetzes zum Durchbruch gelangt. Die Raiffeisenmänner in den kantonalen Parlamenten aber werden speziell bei der Behandlung der Geschäftsanteile die luzernische Auffassung bei der Gesetzesberatung einzuflechten suchen, damit die Raiffeisenkassen von einer ungerechten Besteuerung entlastet und die Selbsthilfeorganisationen immer mehr gefördert werden können.

Unterverbandstag in Weinfelden.

Am vergangenen 27. September besammelten sich unter dem Vorsitz von Präsident Häberli, Neufnach, im Hotel „Traube“ in Weinfelden, die Delegierten der Raiffeisenkassen der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich. Hatte die strahlende Herbstsonne die Reise zum Tagungsort begünstigt, so machte andererseits die leider wenig reichliche Obsternte dieser so baumreichen Gaue manchen Vertreter zu Hause abkömmlich. Das Bestreben aber, als Vorstands-Aufsichtsratsmitglied oder Kassier Aufklärung und Begleitung zu finden und so nach und nach in den einschlägigen Gebieten der Raiffeisenkassen auch etwas Sachmann zu werden und gute zweckmäßige Arbeit leisten zu können, drängte den einen und andern zu dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung, welche denn auch mit Ausnahme von Sitzberg (Zürich) von sämtlichen 18 Kassen des Verbandsgebietes besetzt war. Das rege Interesse, das von Anfang an herrschte, hat gezeigt, daß man in der nordöstlichen Ecke des Schweizerlandes zielbewußt an der Ausbreitung und Förderung der Raiffeisenkassen tätig ist. Daß es sich im Thurgau fast durchwegs um starke Kassen handelt, beweisen die Neugründungen von Dozwil und Güttingen, zeigt auch die Verbandsstatistik von 1922, wo die 13 thurgauischen Kassen mit einem Einlagebestand von 12 Millionen Fr. figurieren. Hinsichtlich der Zahl der Genossenschaften notieren die Thurgauer zwar erst $\frac{1}{25}$, nach der Zahl der Mitglieder $\frac{1}{17}$, nach Bilanzsumme, Umsatz und Reserven aber bereits $\frac{1}{10}$ des Gesamtverbandes.

Die diesjährige Herbstversammlung war einberufen worden, um ein Referat von Verbandssekretär Heuberger über Geldmarktvhältnisse und Frankenentwertung entgegenzunehmen und daneben eine ganze Reihe interner Fragen zu behandeln.

Der Referent, der vorerst die Grüße des Zentralverbandes überbrachte und den thurgauischen Unterverband als den gegenwärtig rührigsten bezeichnete, dankte für die Einladung und bezeichnete die Erfolge seit dem letzten Jahre nicht zuletzt auch als

Frucht eifriger Propaganda der Presse und zwar sowohl derjenigen, die für, als auch derjenigen, die gegen die Raiffeisenkassen ins Feld zieht.

In drängender Form fanden dann die Bewegungen auf dem Geldmarkte seit dem Herbst 1922 ihre Erörterung, wobei die Ursachen und Auswirkungen näher beleuchtet wurden. Den Bedenken betr. die im Juli vorgekommene Frankenentwertung als vorübergehende Erscheinung, wurde mit stichhaltigen Gründen und unter Hinweis auf unumstößliche Tatsachen die Berechtigung abgesprochen. Die am 14. Juli vorgenommene Diskontosaherhöhung der Nationalbank von 3 auf 4% hat inzwischen wieder zur erhofften Kursverbesserung geführt, dabei aber gleichzeitig den Stillstand beim Zinsabbau, der durch die natürliche Entwicklung in kurzem doch gekommen wäre, bestätigt. Indessen ist eine kleine Zinsdifferenz erträglich, als eine allgemeine wesentlich größere Steigerung der Lebenskosten. Am Schlusse des beifällig aufgenommenen Referates, das auf besondern Wunsch der Versammlung zu Handen sämtlicher Mitglieder der Unterverbandskassen vervielfältigt wird, zog der Redner praktische Schlüsse für die gegenwärtige Zinsfußgestaltung bei den Darlehenskassen des Unterbandsgebietes. Nach gewalteter, eifrig benützter Diskussion beliebten folgende Zinssätze im Sinne von Richtpreisen: Konto-Korrent-Gläubiger: 3—3 $\frac{3}{4}$ %, Spartasse 4—4 $\frac{1}{4}$ %, Obligationen 4 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{2}$ %. Darlehen auf I. Hypothek: 5%, auf II. Hypothek durch Bürgschaft oder Faustpfand verstärkt: 5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{1}{2}$ %; auf reine Bürgschaftsgeschäfte 5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{1}{2}$ %, Ausnahmefälle 5 $\frac{3}{4}$ %; Viehverpfändungen 5 $\frac{1}{2}$ %; Konto-Korrent-Schuldner: 5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{1}{2}$ %. Bei der Großzahl der Kassen werden im Schuldnerverhältnis die untern Limiten zur Anwendung gelangen und nur vereinzelt wegen außerordentlichen Verhältnissen die oberen Grenzen erreicht werden. Im Gegensatz zu manchen Banken wurde allgemein auf möglichste Tiefhaltung der Ansätze des Betriebskredits getrachtet; andererseits mußte aber auch auf teilweise noch beträchtliche Beträge hochverzinslicher Obligationen Rücksicht genommen werden.

In anschließenden zweiten Teil fand ein von der Darlehenskasse Frauenfeld aufgestelltes Reglement für Viehpfandverträge eine nähere Besprechung. Nach gewalteter Diskussion, die i. A. in der Viehverpfändung mehr ein notwendiges Übel, in Ausnahmefällen jedoch bei streng individueller Behandlung durch örtliche Kreditinstitute ein nicht absolut zu verpöndendes Rettungsmittel für bedrängte Schuldenbauern sah, fand eine Anregung, der Zentralverband möchte ein geeignetes Reglement in seinem Materialdepot führen, beifällige Aufnahme.

Hierauf teilte der Vorsitzende mit, daß einer Eingabe, welche bezweckte, den Grundbuchämtern die Ermächtigung zu erteilen, bei den Raiffeisenkassen Grundbuchgelder anzulegen trotz Befürwortung durch Justizdepartement und Grundbuchinspektorat von der Gesamtregierung ein abschlägiger Bescheid zu teil wurde. Nach erhaltenen Mitteilungen von kompetenter Stelle sei es jedoch den Grundbuchbeamten unter eigener Verantwortung gestattet, die Darlehenskasse als Anlagestelle für ihre amtlichen Gelder zu benützen. Der Entscheid erwähnte in seiner Begründung, „der Regierung sei es nicht immer möglich, die Güte der lokalen Kassen zu prüfen.“

Eine weitere Eingabe des Unterverbandes um Subventionierung von Gründungsverträgen unter Hinweis auf die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung und Ausrichtung von Beiträgen für andere, weniger wichtige Zwecke, wurde bisher keine Antwort zuteil, wie auch über das Schicksal der bereits vor drei Jahren gemachten Vorschläge für ein thurgauisches Sparkassagesetz nichts weiter bekannt ist, als daß die vor zirka zehn Jahren in Aussicht genommene Gesetzgebung noch geraume Zeit auf sich warten lassen dürfte.

Mit besonderem Interesse wurde vernommen, daß das derzeitige vom Jahre 1898 datierende thurgauische Steuergesetz keine präzise Handhabe gebe, um die Geschäftsanteile der Darlehenskassen als Vermögen zu besteuern. Allgemein war man der Auffassung, daß die Geschäftsanteile, wie die Spar- und Obligationenguthaben gegen Kündigung zurückgezogen werden können und deshalb nicht zum Kassavermögen gerechnet werden dürfen. Unter Hinweisung auf das neuestens in Kraft getretene Steuergesetz des Kantons Luzern, wo die Geschäftsanteile der Ge-

noffenschaften ausdrücklich als Schulden taxiert werden, wurde beschlossen, im Schoße des Vorstandes und in Verbindung mit dem Zentralverband die Angelegenheit näher zu studieren und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Ein Botant erachtete es als durchaus billig, daß z. B. die Schweiz. Hagelversicherungs-gesellschaft, die alljährlich Tausende von Franken an Prämien gelbern aus den Händen von Mitgliedern von Raiffeisenkassen einzieht, bei den Geldanlagen auch den Zentralverband berücksichtigen sollte, während ein anderer, vermehrter Verbreitung des „Raiffeisenbote“ im Sinne eines Obligatoriums bei Uebernahme der Gebühren durch die einzelnen Kassen das Wort redete.

Zum Schlusse regte Präsident Häberli Präsidentenkonferenzen an, die jedoch nur dann einzuberufen wären, wenn wichtige Traftanden vorliegen und von der Einberufung einer Delegiertenversammlung Umgang genommen werden kann.

Ueber einige andere Punkte, wie gegenwärtige Lage der Hypothekarschuldner der notleidenden Schweiz, Bodenkreditanstalt, eidgen. Pfandbrief etc. mußte die Diskussion wegen vorgerückter Zeit auf eine nächste Tagung verschoben werden.

In einem prägnanten Schlußwort rief der Präsident Vorsicht, Umsicht und Pünktlichkeit als vornehmste Raiffeisentugenden in Erinnerung, ermahnte die Delegierten, dafür besorgt zu sein, daß nie bei keiner Raiffeisenkasse etwas passiere, was nicht passieren sollte, damit der frische Zug der gegenwärtig durch die thurgauische Raiffeisenbewegung weht, stetsfort neue Fortschritte zeitigt, steigendes Vertrauen die bestehenden Kassen stärke, ihr Ansehen erhöhe und Land und Volk immer mehr der Früchte unserer bewährten gemeinnützigen Spar- und Kreditinstitute teilhaftig werden.

Immer die alte Geschichte.

Wir lesen in einem ausländischen Genossenschaftsblatt:

„N., den 3. Juli. Diebstahl. Bei den Eheleuten H. wurden 120 Franken aus einem Schreibeisch und 1300 Franken, die im Küchenschrank hinter Tellern versteckt waren (!) gestohlen. Der Dieb scheint die Gewohnheiten dieser Eheleute gut gekannt zu haben. Bis jetzt hat die Untersuchung nichts ergeben.“

Ähnliche Meldungen finden wir leider fortwährend in den Zeitungen. Trotz aller Aufklärung scheinen gewisse Leute immer noch nicht zu begreifen, wie töricht und gefährlich diese „geheime“ Aufbewahrung ist.

Bringet das Geld zur Darlehenskasse am Ort, wo es zinstragend, feuer- und diebesicher aufbewahrt wird, mit der Zirkulation der Allgemeinheit Nutzen bringt und im Bedarfsfalle sofort wieder als 100%iges Aktivum zur Verfügung steht!

Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Diese Genossenschaft hat in der am 25. August stattgefundenen Generalversammlung ihren 2. Jahresbericht vorgelegt und einläßlich über die gemachten Erfahrungen berichtet.

Dieses Unternehmen bezweckt bekanntlich, Bauernknechten und Bauernjöhnen aus kleinbäuerlichen Verhältnissen die Uebernahme eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes zu erleichtern, indem sie die Bürgschaft für die erteilten Kredite übernimmt. Es soll auf diese Weise der Verproletarisierung auf dem Land gesteuert, dem tüchtigen und fleißigen Dienstboten die Schaffung eines eigenen Heims erleichtert und so die Zahl der selbständigen bäuerlichen Existenzen vermehrt werden. Geschaffen vom Schweiz. Bauernverbände erstreckt sich die Tätigkeit dieser Genossenschaft auf die ganze Schweiz; sie leistet ihre Mithilfe sowohl bei Uebernahme von Pachten als auch bei Käufen und steht den Bewerbern auch bei der Auswahl und Schätzung von Heimwesen zur Seite.

Der vorliegende 2. Jahresbericht dieses vollständig neuen Unternehmens ist nach verschiedener Hinsicht sehr interessant und gibt nicht nur Auskunft über die ordentliche Geschäftstätigkeit, sondern orientiert auch über die Liegenschaftspreise, die Praktiken beim Liegenschaftshandel, beim Viehhandel, über die Tauglichkeit bäuer-

licher Dienstboten als Betriebsleiter und über Zustände im ländlichen Betriebskreditwesen. Die kaum zweijährige Tätigkeit hat bemerkenswerte Tatsachen konstatiert und wertvolle Direktiven gegeben, die für die Förderung der kleinbäuerlichen Existenzen von großem Nutzen sein können.

Der Bericht streift vorerst die katastrophalen Wirkungen des Produktpreissturzes vom Jahre 1922, die üblen Zustände in der Verwertung des Obstes und die geringen Futtererträge und konstatiert, daß der Bauer pro 1922 nicht nur keine Verzinsung des Anlagekapitals erzielte, sondern auch auf einen Teil des Lohnes für sich und seine Familienglieder, der ohnehin nur in der Höhe eines Knechtlohnes eingestellt worden ist, verzichten mußte. Da die Bürgschaftsgenossenschaft nur dann zum Geschäftsabluß mithilft, wenn mit ziemlicher Sicherheit eine Existenzmöglichkeit vorausgesehen werden kann, war die Zahl der bewilligten Gesuche eine relativ beschränkte. Da selbst bei diesen letztern herrschte in der Kommission oftmals Bedenken, ob bei den unerhört hohen Bodenpreisen dem Gesuchsteller ein Dienst erwiesen sei, wenn ihm Beistand geleistet werde. Der Bericht sagt u. a. wörtlich: „Leider sind die Fälle, insbesondere bei kleinen Wirtschaften höchst selten, in denen der Kaufpreis den Ertragswert des Gutes nicht übersteigt. Je größer nun aber die Differenz zwischen Ertragswert und Kaufpreis ist, umso mehr Mittel sollte der Unternehmer zur Verfügung haben. Sowohl unter den Behörden als auch unter der Bauernsamen ist die Ansicht weit verbreitet, daß es sich bei der Bürgschaftsgenossenschaft um eine Institution handle, auf deren Dienste in erster Linie mittellose Leute Anspruch haben. Diese Auffassung ist irrig. Wohl ist die Bürgschaftsgenossenschaft ins Leben gerufen worden um *finanzielle* Dienstboten, die sich aus eigener Kraft nicht selbständig machen können, die Verfelbständigung zu ermöglichen, aber schon die Erfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, daß nur solche Leute berücksichtigt werden sollten, die sich am Geschäft, wenn auch nur in bescheidenem Maße, finanziell beteiligen können. Es ist nicht zu bestreiten, daß deshalb manchem Bauernsohn, Knecht oder Tagelöhner die selbständige Existenz vorenthalten bleibt, aber wir möchten fragen, wessen Los ist schließlich erträglicher, dasjenige des geplagten Schuldenbauers oder des freien Dienstboten? Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß es einem landwirtschaftlichen Dienstboten bei gutem Willen und solidem Lebenswandel möglich ist, innert zehn Jahren einige Ersparnisse zu machen. Die Höhe der Ersparnisse allein läßt schon auf einen gewissen Grad von Energie und Willenstraft schließen. Wer beim Liegenschaftsanfauf keine eigenen Mittel hat, ist in der Regel auf das Wohlwollen des Verkäufers angewiesen. Bei den eingehenden Gesuchen um Beratung erweist sich sehr oft, daß solchen Anfängern der Anfauf nur möglich war, weil sich der Verkäufer bereit erklärte, die Kaufrestanz ganz oder zum Teil stehen zu lassen. Dabei wird ein Kündigungsrecht von drei bis sechs Monaten vereinbart. Wird aber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, ist sehr oft das Unglück da. Ähnlich verhält es sich mit der Bürgschaft, die der Käufer dem Unternehmer offeriert. In diesen beiden scheinbaren Erleichterungen für den Käufer liegt eine große Gefahr der Verschuldung. Aus guten Gründen ist im bäuerlichen Erbrecht das *Ertragswertprinzip* zum Durchbruch gekommen. Warum sollte die Ertragswertgrenze nicht schließlich auch für die Verschuldungsmöglichkeit zur Geltung gebracht werden können? Wenn der Bodenschuldung wirksam gesteuert werden will, so ist in erster Linie hier einzugreifen.“

Was den *Viehhandel* und die *Viehverpfändung* anbetrifft, ist festzustellen, daß fortgesetzt unglaublich viel unheilvolle Praktiken geübt werden. Leider lassen sich die Landwirte bei dem Viehhandel auf Kredit oft in Wechselgeschäfte ein, die sie nicht verstehen. Die Viehverpfändung ist heute noch ein notwendiges Uebel. Sobald einmal die Raiffeisenkassen in genügender Zahl verbreitet sind, so werden sich die Fälle von Viehverpfändungen von selbst vermindern. Die Bürgschaftsgenossenschaft dringt mit allem Nachdruck darauf, daß die von ihr berücksichtigten Anfänger *Vieh* nur gegen *Barzahlung* kaufen.“

Besonders wichtig sind für die Freunde des genossensch. Kreditwesens die gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Zinssätze der Banken für Darlehen, die von der Genossenschaft verbürgt worden sind. Von den am 30. Juni 1923 bestandenen 58 Darlehen mußten noch 13 Posten inkl. Kommission mit 6 u. mehr % verzinst werden;

in einigen Fällen sogar mit 7 Prozent. In den meisten Fällen wird halbjährliche, ja oft sogar vierteljährliche Zinszahlung verlangt. Der durchschnittliche Zins betrug pro 1922/23 5,75 Prozent. Wie notwendig die fortgesetzte intensive Förderung und Ausbreitung der Raiffeisenkassen als billige Betriebskreditinstitute ist, zeigen diese Fälle zur Evidenz. Während der Hypothekarkredit 1. Ranges vielfach auf 5 Prozent gesunken ist und manche Bank damit gar renommierte, zeigen diese unwiderlegbaren Tatsachen, wie selbst bei erstklassiger Bürgschaft der finanzschwache auf Betriebskredit angewiesene Bauer in schmäblicher Weise ausgebeutet wird. Hier kann nur die genossenschaftliche Selbsthilfe gründlich Remedur schaffen.

In materieller Hinsicht schließt das Geschäftsjahr 1922/23 wiederum recht befriedigend ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Ueberschuß von Fr. 60,130.30, der zu einer vierprozentigen Verzinsung der Geschäftsanteile, zur Zuweisung von Fr. 40,000.— an den Reservefond und Fr. 13,578.30 Vortrag auf neue Rechnung verwendet wird. Das Unternehmen, das mit einem Stammkapital von 1,2 Mill. Fr. ausgestattet ist und über ein Genossenschaftskapital von 546,000 Fr. verfügt, wovon 30 Prozent einbezahlt sind, bietet unter Mitberücksichtigung der soliden, sehr seriösen Verwaltung erstklassige Garantie, sodas bei allfälligen Gesuchen um Darlehen, gegen Bürgschaft dieser Genossenschaft, unbedingt entsprechen werden kann.

Das ein Unternehmen dieser Art mit Verlusten zu rechnen hat, ist klar. So haben im verflossenen Jahre zwei Klienten nicht befriedigt. Sie erwiesen sich trotz vorzüglichen Zeugnissen als ungeeignete Betriebsleiter, verloren nach kurzer Zeit die Uebersicht und wußten die Schwierigkeiten nicht zu bemeistern und versielen der Gleichgültigkeit. Der enorme Viehpreissturz trug das Seinige bei und schließlich waren ihre ursprünglich gemachten Angaben über ihre Verhältnisse teilweise unrichtig.

Als wertvolle Schlußfolgerung kann aus den Erfahrungen, die die Bürgschaftsgenossenschaft während ihrer zweijährigen Tätigkeit gemacht hat, gezogen werden: Im Hinblick auf die hohen Liegenchaftenpreise, die in den wenigsten Fällen eine auch nur einigermaßen normale Rendite erlauben, ist Anfängern des geringen Risikos wegen eher die Pacht anzuraten. Jeder Bewerber sollte über einige, wenn auch bescheidene Ersparnisse verfügen. Dadurch steigert sich sein Interesse und er trachtet mit aller Energie empor zu kommen. Nicht jeder gute Dienstbote ist ein guter Betriebsleiter, besonders sind etwelche rechnerische Fähigkeiten unerlässlich. Wenn immer möglich, soll gerade der Anfänger nach der Methode des Schweiz. Bauernverbandes Buch führen und sich so fortlaufend orientieren und kontrollieren.

Auf Einladung des Schweiz. Bauernverbandes faßte die Generalversammlung den Beschluß, bei der Verwaltung des „Hilfsfonds für Klein- und Schuldenbauern und landwirtschaftliche Arbeiter“ mitzuwirken. Es handelt sich hier um ein weiteres Projekt zur Stützung und Förderung der kleinbäuerlichen Existenzen. Im Gegensatz zur Bürgschaftsgenossenschaft, wo lediglich Bürgschaft für neue Kredite geleistet wird, sollen durch den Hilfsfonds Beträge und Vorschüsse an bedrängte Kleinbauern ausgerichtet werden, welche ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Dem Hilfsfonds sollen Beträge erst entnommen werden, wenn das Kapital den Betrag von einer Million Franken oder wenn die verfügbaren jährlichen Einnahmen den Betrag von Fr. 40,000.— erreicht haben. Bereits hat der Bauernverband aus seinem Subventionsfonds Fr. 50 000 dem Hilfsfonds überwiesen. Ein weiterer wesentlicher Zuschuß wird bei der Verteilung des Reservefonds der zu liquidierenden Darlehenskasse der Schweiz. Eidgenossenschaft erwartet, und schließlich soll eine Sammlung zu Gunsten dieses Fonds veranstaltet werden. Mit dieser weitem Schöpfung hofft der Bauernverband eine bestehende fühlbare Lücke in den Schutzmaßnahmen für die kleinbäuerliche Bevölkerung auszufüllen. Indessen sind sich die leiten-

den Kreise bewußt, daß zur Bürgschaftsgenossenschaft und zum Hilfsfonds unbedingt in jeder Gemeinde eine gemeinsame Kreditgenossenschaft, nach den von Raiffeisen aufgestellten Grundsätzen gehört. Diese Kassen sind heute besonders auch deshalb zeitgemäß, weil sie das Prinzip der Selbsthilfe in sich bergen, das sich nicht nur auf die Unterstützung von außen, sondern vor allem auf die rastlose Ausbeutung der eigenen Kraft stützt. Werden alle diese Postulate verwirklicht, so dürften nach Jahren die Verhältnisse bei dem für den Kleinbauern so eminent wichtigen Betriebskredit erträglicher werden.

Wer sich um die Inanspruchnahme der Bürgschaftsgenossenschaft interessiert, möge sich unter Benützung der im Titel dieses Artikels enthaltenen Adresse nach Brugg wenden. Auch das Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen ist zu Auskünften bereit.

Mißtrauen.

Der Unternehmer mißtraut der Regierung, der Arbeiter mißtraut dem Unternehmer und die Regierung mißtraut beiden, während die große Öffentlichkeit, die Bevölkerung schlechthin, allen dreien, dem Unternehmer, dem Arbeiter und der Regierung mißtraut. So lange als dieser Geist nicht durch einen ausgesprochenen Gemeinschaftssinn und tätige Sympathie für die Leiden und Bedürfnisse des Nächsten ersetzt werden, sehe ich keine Möglichkeit einer Hebung unserer Lage.

E. Davies, Mitglied des englischen Parlaments.

**Raiffeisenmänner, bemühet Euch, in den Nachbargemeinden das Interesse für neue Kassen zu wecken!
Jede Neugründung stärkt das Ganze!**

Notizen.

Münz-Rückzug. Die 1. St. ausgegebenen gelben 5- und 10-Rappenstücke aus Messing werden, infolge genügenden Vorrates normaler Münzsorten, aus dem Verkehr zurückgezogen und sind bis spätestens 31. Dezember 1923 den öffentlichen Kassen (Post, Bahn, Nationalbank) abzuliefern. Nach dem 31. Dezember 1923 haben diese Messingstücke keine Gültigkeit mehr.

Vorarbeiten für die Jahresrechnung. Kassiere, tretet im Herbst schon die Vorarbeiten für einen rechtzeitigen Abschluß der Jahresrechnung und Bilanz, rechnet die Zinsen und bestellt jetzt schon die nötigen Formulare beim Verbandsbureau.

Verband Schweiz. Darlehenskassen St. Gallen.

Zufolge eines günstigen Serienankaufs sind wir in der Lage eine Anzahl

Kassaschränke

erstklassiger Konstruktion

für kleinere Kassen abzugeben.

Offerten mit Skizzen zu Diensten.

Die Verwaltung.